

Volker Reusing
Sarah Luzia Hassel-Reusing
Thorner Str. 7
42283 Wuppertal
0202 / 2502621
0176 / 26264925

Verfassungsbeschwerden von Sarah Luzia Hassel-Reusing

„Die Welt hat genug für jedermanns Bedürfnisse, aber zu wenig für die Gier eines einzigen Menschen.“ (Mahatma Gandhi)

Die Bürgerrechtlerin Sarah Luzia Hassel-Reusing hat folgende Verfassungsbeschwerden eingereicht:

- am 29.05.2010 gegen die ursprüngliche Fassung des StabMechG
- am 06.04.2012 gegen erste Änderungsfassung des StabMechG

Das StabMechG (Stabilisierungsmechanismusgesetz) ist das Gesetz in Deutschland zur EFSF, der 2. Stufe des Euro-Rettungsschirms.

Außerdem hat sie am **. (bisher noch offen und sie beabsichtigt die Einreichung sofort nach Passierung im Bundesrat, vorauss. am 29.06.2012, Anm. Redaktion) .2012 Verfassungsbeschwerden gegen folgende Gesetze eingelegt:**

- die zweite Änderungsfassung des StabMechG
- das Zustimmungsgesetz zum ESM
- das ESM-Finanzierungsgesetz (ESMFinG)
- das Gesetz zur Änderung des Bundesschuldenwesengesetzes (BSchuWG)
- das Zustimmungsgesetz zum Fiskalpakt
- das Zustimmungsgesetz zu Art. 136 Abs. 3 AEUV („kleine Vertragsänderung“)

Das ESMFinG und das Gesetz zur Änderung des BSchuWG sind Begleitgesetze zum ESM.

Der Fiskalpakt und die „kleine Vertragsänderung“ sind nach Auffassung der Klägerin als Rechtsgrundlage vorgesehen für die zum Teil bereits beschlossenen EU-Verordnungen, auf welche man die Wirtschaftsregierung stützen will (EU-Verordnungen zur Verschärfung des Stabilitäts- und Wachstumspaktes sowie zur Einführung des Ungleichgewichtsverfahrens und der haushaltsmäßigen Überwachung). Die „kleine Vertragsänderung“ ist nach Rechtsauffassung der Klägerin außerdem dazu gedacht, um Mechanismen wie EFSF und ESM aus Sicht des EU-Rechts zu legalisieren, und als Grundlage für beliebig viele weitere Mechanismen im Namen der Stabilität des Euro-Währungsgebiets. Außerdem wolle die „kleine Vertragsänderung“ für alle „Finanzhilfen“ Auflagen mit einer Strenge entsprechend der „Praxis“ des Internationalen Währungsfonds (IWF).

In Wirklichkeit, so die Klägerin, gehe es bei all diesen Mechanismen, ob nun bei EFSF und ESM, oder bei der Wirtschaftsregierung, immer primär um die „Finanzstabilität“ der Großbanken, was alle anderen dann bezahlen dürften. Am meisten würden der Staat und die Bürger beim ESM über das Staateninsolvenzverfahren und die Wiener Initiative

beraubt und entrechtet, vom Zugriff auf die Ersparnisse von Bund, Ländern, Gemeinden und Sozialversicherung bis hin zur drohenden Enteignung privater Lebens- und Rentenversicherungsansprüche.

Die Verfassungsbeschwerden machen insbesondere die folgenden Punkte geltend:

- die Untersagung der Zustimmung zum ESM-Vertrag und von dessen Begleitgesetzen und dabei auch die Untersagung jeglicher Form von Staateninsolvenzverfahren und Wiener Initiative sowie darauf gerichteter kollektiver Aktionsklauseln in Staatsanleihen
- das Auslaufenlassen der EFSF bis spätestens zum 30.06.2013 und die Untersagung des Umbaus

- **der EFSF in einen Ersatz-ESM**

- die Untersagung der Verschärfung des Stabilitäts- und Wachstumspaktes sowie die Untersagung
- der Einführung des Ungleichgewichtsverfahrens und der haushaltsmäßigen Überwachung
- die Untersagung der Zustimmung zum Fiskalpakt
- die Untersagung der Zustimmung zur „kleinen Vertragsänderung“ (Art. 136 Abs. 3 AEUV)
- die Verfassung des Schuldnerlandes und die im Schuldnerland geltenden Bürger- und Menschenrechte müssen der Maßstab für den gerechten Ausgleich zwischen den Gläubigern und den Einwohnern des Schuldnerlandes sein – und nicht die „Praxis“ des IWF
- Bestätigung des Vorrangs der universellen Menschenrechte wie der auf Nahrung, Gesundheit und soziale Sicherheit vor allen EU-Verordnungen und vor allen Auflagen des Euro-Rettungsschirms
- die Anwendungsverpflichtung der universellen Menschenrechte in Deutschland durch Exekutive, Legislative und Judikative über Art. 1 Abs. 2 GG
- keine weiteren Steuergelder und kein Zugriff auf die gesetzliche oder private Altersversorgung für Bankenrettung
- als weitere Gewaltenverschränkung Referenden (Volksabstimmungen) für alle Grundgesetz-änderungen sowie zukünftig für alle sensiblen Arten von Rechtsakten in Zusammenhang mit der EU, darunter vor allem bei Änderungen der grundlegenden Verträge der EU, bei allen Verträgen in Zusammenhang mit der EU und bei allen EU-Verordnungen
- eine Volksabstimmung über den Austritt aus der Währung Euro bei gleichzeitigem Verbleib in der Europäischen Union, um Deutschland insbesondere vor EFSF, ESM und Wirtschaftsregierung zu schützen